

Statuten

des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für Klinische Ernährung – AKE“. Beschlossen nach Mitgliederabstimmung der AKE am 31.01.2021

§1. Name und Sitz

1. Der Verein führt im deutschsprachigen Raum den Namen „Arbeitsgemeinschaft für Klinische Ernährung – AKE“, im internationalen Raum den Namen „Austrian Society for Clinical Nutrition“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.

§2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt:

1. Die Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der klinischen Ernährung, der gesamten Stoffwechselforschung, sowie die Herstellung und Vertiefung der interdisziplinären Beziehungen zu anderen Einrichtungen, die auf diesem Gebiet arbeiten.
2. Die Förderung der Beziehungen zu in- und ausländischen Gesellschaften und Einrichtungen, die sich mit der klinischen Ernährung und Stoffwechselforschung befassen.
3. Das Nutzbarmachen und Auswerten von Kenntnissen und Erfahrungen der auf diesen Gebieten tätigen Personen und die Förderung entsprechender Grundlagen- und angewandter Forschung.
4. Die Förderung und Durchführung von Aus- und Fortbildung in der klinischen Ernährung und Stoffwechselforschung.

§3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Der Zweck der AKE soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen (z. B. Kurse, Seminare, Symposien und Kongresse, e-learning);
 - b. Publikationen (v. a. in Zeitschriften und Schriftreihen);
 - c. Einrichtung einer Homepage und Entwicklung elektronischer Medien (z. B. Apps)
 - d. Vergabe von Stipendien, Prämierungen und Preisen für wissenschaftliche Arbeiten und Initiativen zur Verbesserung der Ernährungsversorgung.
3. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern;
 - b. Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins;
 - c. App-Entwicklung zur Umsetzung unserer Zwecke (Wissensvermittlung);
 - d. Publikationen (z.B. Ernährungs-Empfehlungen);
 - e. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - f. Sponsoring- und Werbeeinnahmen;
 - g. Vermögensverwaltung: Zinsen und Mieteinnahmen;
 - h. Subventionen und Förderungen.

§4. Arten der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Ordentliche Mitglieder. Ärztinnen und Ärzte, Akademikerinnen und Akademiker und Angehörige des diplomierten Fachpersonals (Diätologinnen und Diätologen, Pflegepersonal etc.) mit Staatsbürgerschaft in EU-Mitgliedsstaaten, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Belangen der klinischen Ernährung befassen.
2. Außerordentliche Mitglieder. Studierende (mit Bestätigung) bis zum Alter von unter 27 Jahren, die an der Mitarbeit für die in §2 bezeichneten Ziele interessiert sind.

3. Fördernde Mitglieder. Einzelpersonen, Firmen sowie Körperschaften des Staates, der Bundesländer, der Gemeinden und der Wirtschaft, die den Zweck der AKE unterstützen wollen.
4. Korrespondierende Mitglieder. Verdiente, im Ausland wohnende Ärztinnen und Ärzte, Akademikerinnen und Akademiker und Angehörige des diplomierten Fachpersonals (Diätologinnen und Diätologen, Pflegepersonal etc.), die auf dem Gebiet der klinischen Ernährung wissenschaftlich tätig sind. Korrespondierende Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ernannt. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.
5. Ehrenmitglieder. Verdiente Mitglieder der Gesellschaft können über schriftlichen Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

Alle Mitglieder haben die Möglichkeit eine vergünstigte AKE-ESPEN Blockmitgliedschaft zu erwerben.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Bewerbung um die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft in der AKE ist schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) an das Sekretariat (§13 Abs 2) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der AKE mit Zweidrittelmehrheit.
2. Mit der endgültigen Aufnahme entsteht die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft.
3. Die Bewerbung um die fördernde Mitgliedschaft in der AKE ist schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) an das Sekretariat (§13 Abs 2) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der AKE mit Zweidrittelmehrheit.

§6. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Sekretariat mindestens drei Monate vorher schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax mitgeteilt werden.
3. Die Streichung kann durch den Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher (Brief, E-Mail oder Fax) Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags zur AKE mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der AKE gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der AKE verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet – auf Antrag des Vorstands – die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Sowohl der Antrag des Vorstands als auch der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben, wenn die/der Betroffene gegenüber dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) Stellung genommen hat. Die/der Vorsitzende der AKE kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung anordnen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen der AKE.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der AKE haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der AKE teilzunehmen, Anträge zu stellen und die Einrichtungen der AKE zu benutzen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern der AKE zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der AKE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der AKE Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten sowie alle Beschlüsse der AKE zu beachten.

4. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeträge verpflichtet.

§8 Organe der AKE

Organe der AKE sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand, das Sekretariat, die Rechnungsprüferin / der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie auf Verlangen der RechnungsprüferInnen binnen sechs Wochen stattzufinden.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) erfolgen.
4. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels, E-Mail-Ausgang bzw. Faxbestätigung. Anstelle der schriftlichen Einladung genügt der Abdruck der Einladung im offiziellen Publikationsorgan der AKE. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstands, bei ihrer/seiner Verhinderung durch einen ihrer Stellvertreterinnen / seiner Stellvertreter.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief, per E-Mail oder Fax einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der AKE teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der AKE. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei physischer Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie zehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann unbeschadet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann nur das Stimmrecht eines anderen Mitgliedes übernehmen.
8. Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung der AKE geändert oder die AKE aufgelöst werden soll (§7 Abs 1) sowie Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung einer ihrer Stellvertreterinnen / seiner Stellvertreter.

§10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Berichtes der/des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Berichtes der Sekretärin/des Sekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Entgegennahme des jährlichen Berichtes der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters und der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. Annahme des jährlichen Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstands;

5. Wahl der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Vorstands, ihrer/seiner beiden Stellvertreterinnen und Stellvertreter, der Sekretärin / des Sekretärs, und der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters;
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
8. Festsetzung des offiziellen Publikationsorgans der AKE;
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Änderung der Geschäftsordnung oder die Auflösung und Liquidation der AKE;
10. Ernennung zweier Rechnungsprüferinnen / Rechnungsprüfer;
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an: die/der Vorsitzende, die/der erste und die/der zweite stellvertretende Vorsitzende, die/der wissenschaftliche Sekretärin / Sekretär, die Schatzmeisterin / der Schatzmeister, die Fortbildungsreferentin / der Fortbildungsreferent, die Vertreterin / der Vertreter für „Internationale Kontakte“, die Vertreterin / der Vertreter für die „Junge AKE“ sowie die/der „Past President“ (Vorsitzende/Vorsitzender der letzten Periode (3 Jahre)). Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (§10 Z 5).
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in Abs 1 genannten Mitgliedern die Leiterinnen und Leiter der verschiedenen Arbeitsgruppen (§15 Abs 1) an, eine Vertreterin / ein Vertreter der Diätologinnen und Diätologen (§15 Abs 2), eine Vertreterin / ein Vertreter des Pflegepersonals (§15 Abs 3), eine Vertreterin / ein Vertreter der Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftler (§15 Abs 4) und eine Vertreterin / ein Vertreter der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten (§15 Abs 5). Diese Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand (Abs 1) ernannt und sind damit automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstands. Sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.
3. In den Vorstand kooptiert werden können auch, auf einstimmigen Vorstandsbeschluss, langjährig verdiente Mitglieder der AKE, die aus dem Vorstand ausgeschieden sind.
4. Der Vorstand (Abs 1) hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
5. Die Funktionsdauer des Vorstands (Abs 1) beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist einmal möglich. Nach einer Pause von einer vollen Funktionsperiode ist die neuerliche Wiederwahl in eine zuvor innegehabte Funktion möglich.
6. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreter, schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) oder mündlich einberufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte persönlich, per Video oder Telefon teilnimmt. Ist der Vorstand zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Sitzung zehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Der Vorstand ist dann unbeschadet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner/ihrer StellvertreterInnen. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jedes einzelne oder alle in Abs 1 genannten Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands bzw. des gesamten erweiterten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung oder Ernennung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der AKE. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der AKE zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. Ernennung und Abberufung der Leiterin/des Leiters des Fortbildungsreferats sowie einer Vertreterin / eines Vertreters der Diätologinnen und Diätologen, einer Vertreterin/eines Vertreters des Pflegepersonals, einer Vertreterin / eines Vertreters der Ernährungswissenschaftlerinnen und Ernährungswissenschaftler und einer Vertreterin/eines Vertreters der Pharmazeutinnen und Pharmazeuten und der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen in der AKE;
 - e. Festsetzung jenes Betrages, bis zu dem jede der in §13 Abs 3 genannten Personen zur Verfügung über das Vereinsvermögen (Bankkonto) der AKE allein zeichnungsberechtigt ist.
- 2) Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorläufige Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - c. Beschlussfassung über die Errichtung von Ausschüssen;
 - d. Beschlussfassung über die Vergabe von Preisen und Stipendien.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der/dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der AKE nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Mit Ausnahme des Abs 3 ist sie/er allein zeichnungsberechtigt. Sie/er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ der AKE.
2. Das Sekretariat besteht aus der/dem wissenschaftlichen Sekretärin/Sekretär und dem unterstützenden Personal. Über Aufnahme des unterstützenden Personals entscheidet der Vorstand. Das Sekretariat unterstützt die Vorsitzende/den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte der AKE. Dem/der wissenschaftlichen Sekretärin / Sekretär obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Sie/Er ist Mitglied des Vorstands der AKE.
3. Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der AKE verantwortlich. Verfügungen über das Vereinsvermögen (Bankkonto) der AKE können bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Betrag (§12 Abs 1 e) von der/dem Vorsitzenden, von der Sekretärin / dem Sekretär oder von der Schatzmeisterin /dem Schatzmeister jeweils allein erfolgen. Über diesen Betrag sind nur je zwei der genannten Organe gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§14 Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer

Die AKE hat zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer. Ihnen obliegen gemeinsam die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses der AKE.

§15. Einrichtungen der AKE

Arbeitsgruppen: Der Vorstand ernennt die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsgruppen. Diese haben die Aufgabe die jeweilige Arbeitsgruppe im Vorstand zu vertreten, Veranstaltungen vorzuschlagen sowie in Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgruppenmitgliedern und Vorstandsmitgliedern diese zu planen

und mindestens einmal alle zwei Jahre durchzuführen. Die Arbeitsgruppen werden themenspezifisch gebildet, sodass die Interdisziplinarität im Vordergrund steht. Arbeitsgruppen können jederzeit in Absprache mit dem Vorstand gebildet bzw. aufgelöst werden. Die Arbeitsgruppen haben sich mindestens zweimal jährlich zu treffen und berichten von ihren Aktivitäten anlässlich jeder erweiterten Vorstandssitzung.

Jede Arbeitsgruppe kann ein Bankkonto im Namen der Arbeitsgruppe führen. Dieses Konto ist spezifisch für die Arbeitsgruppe und muss aus steuerlichen Gründen als Subkonto der Arbeitsgemeinschaft für Klinische Ernährung geführt werden. Die Finanzgebarung sollte in Abstimmung mit der Schatzmeisterin / dem Schatzmeister der Arbeitsgemeinschaft für Klinische Ernährung erfolgen, nachdem der Vorstand informiert wurde. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppe und der Schatzmeister sind für die Kontoführung verantwortlich.

§16. Schiedsgericht

1. Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die die AKE betreffen, entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzende/Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§17. Auflösung der AKE

1. Die freiwillige Auflösung der AKE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.